

Klage der Filmwerkstatt Düsseldorf gegen Meta wegen Sperrung ihrer Facebook-Seite

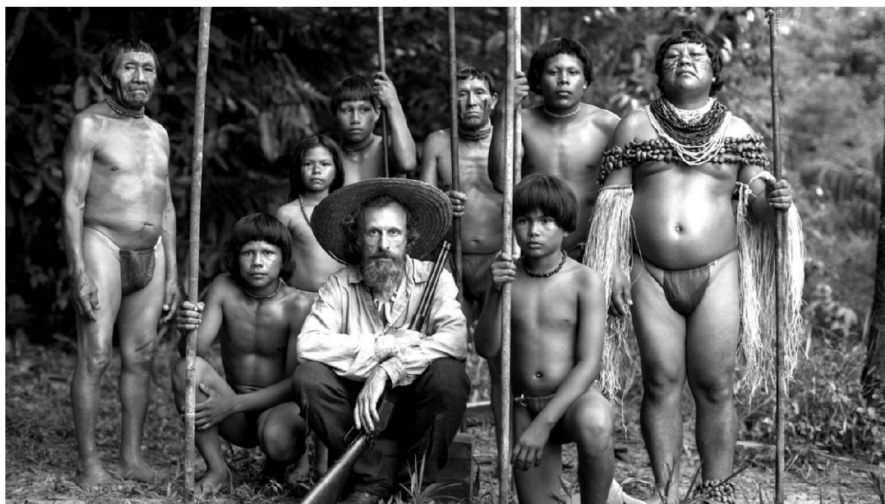
Unterstützt von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) und der Kanzlei Hausfeld Rechtsanwälte LLP hat die Filmwerkstatt Düsseldorf gemeinnütziger e.V. (Filmwerkstatt) Klage gegen die Meta Platforms Ireland Limited (Meta) erhoben. Meta ist in Deutschland Betreiberin der Social Media Plattform Facebook. Anlass der Klage ist die willkürliche und begründungslose Sperrung der Facebook-Seite der Filmwerkstatt. Als marktbeherrschende Social Media Plattform muss Facebook die Grundrechte seiner Nutzer*innen achten und diesen die Möglichkeit geben, sich gegen Sanktionen zur Wehr zu setzen. Durch die Seitensperrung wurden diverse Grundrechte der Filmwerkstatt wie etwa die Kunst-, Film-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Neben vertraglichen und deliktischen bestehen auch kartellrechtliche Ansprüche auf Aufhebung der Sperrung. Zudem muss Facebook bei etwaigen Seitensperrungen verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen gerecht werden, die durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelt worden sind.

Wer ist die Filmwerkstatt Düsseldorf?

Die Filmwerkstatt Düsseldorf ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für die Förderung von Kunst und Kultur einsetzt. Zu diesem Zweck organisiert die Filmwerkstatt teilweise kostenlose Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte oder Film- und Seminarreihen. Über ihre Facebook-Seite, der zuletzt über 4.000 Menschen folgten, bewarb die Filmwerkstatt in erster Linie ihr Veranstaltungsangebot und erzielte dort eine für den Erfolg ihrer Aktivitäten – insbesondere in bestimmten Zielgruppen – unerlässliche Reichweite.

Was ist geschehen?

Am 15. Dezember 2021 lud die Filmwerkstatt im Zuge eines Programmhinweises ein Filmstill aus dem für den Oscar nominierten Film „Der Schamane und die Schlange“ (Regisseur: Ciro Guerra) auf ihre Facebook-Seite. Zu dem Upload war sie urheberrechtlich berechtigt. Das Filmstill zeigt den Hauptdarsteller sowie eine mit Lendenschurz bekleidete Gruppe Indigener:



Filmstill „Der Schamane und die Schlange“ (COL 2014 | R: Ciro Guerra).

Kurz darauf wurde die Facebook-Seite der Filmwerkstatt ohne vorherige Anhörung der Filmwerkstatt oder nachträgliche Begründung durch Facebook gesperrt. Ob das Filmstill tatsächlich Auslöser der Sperrung war, ist bis heute ungeklärt. Die Filmwerkstatt erhielt von Facebook lediglich eine automatisch generierte E-Mail, in der es heißt, dass die Seite gegen nicht näher spezifizierte „Gemeinschaftsstandards“ verstoßen habe. Mehrfache Aufforderungen der Filmwerkstatt zur Entsperrung blieben ebenso unbeantwortet wie ihre Rückfragen zum Grund der Sperrung.

Sofern die Veröffentlichung des Filmstills tatsächlich Anlass der Sperrung gewesen sein sollte, wäre durch Facebook jedenfalls zu berücksichtigen gewesen, dass der Film, aus dem das Filmstill stammt, durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) als nicht jugendgefährdend eingestuft worden ist. Auch ein sonstiger sachlicher Grund für die Sperrung ist nicht ersichtlich. Zudem erweist sich die Sperrung der Facebook-Seite jedenfalls als unverhältnismäßig, da mildere Maßnahmen wie eine Mahnung oder eine Löschung des Filmstills selbst hätten erfolgen können.

An dieser vermutlich durch Algorithmen gesteuerten automatisierten Moderierung von Inhalten erscheint problematisch, dass die Zensur bei Faktoren wie nackter Haut greift, ohne jedoch den jeweiligen Kontext zu berücksichtigen. Zudem ist die marktbeherrschende Social Media Plattform Facebook für Kunstschaffende und -vermittelnde wie die Filmwerkstatt ein unverzichtbares Medium, um für ihre Arbeit Aufmerksamkeit zu erhalten. So zeigt auch die Sperrung des mit Abstand wichtigsten Kommunikationskanals der Filmwerkstatt die potenziell verheerenden Konsequenzen von Facebooks Vorgehensweise: Seit der Sperrung sind die Besucher*innenzahlen einiger Veranstaltungen zurückgegangen, da einige ihrer Zielgruppen kaum noch zu erreichen sind.

Klage gegen Meta

Gegen die Sperrung durch Facebook hat die Filmwerkstatt am 23. Februar 2023 unterstützt durch die GFF beim Landgericht Düsseldorf Klage erhoben. Vertreten wird sie durch die auf Kartellrecht und Prozessführung spezialisierte Kanzlei Hausfeld Rechtsanwälte LLP.

Aus Facebooks Position als marktbeherrschender Social Media Plattform ergibt sich zum einen, dass es die Grundrechte seiner Nutzer*innen zu schützen hat. Zum anderen hat es bei der Sperrung von Seiten eine vorherige Abmahnung, Begründung und Vorankündigung sowie einen sachlichen Grund zu gewährleisten. Diesen Verpflichtungen ist Facebook angesichts der unangekündigten und unbegründeten Sperrung der Filmwerkstatt-Seite nicht nachgekommen. Im Gegenteil: Durch das Verhalten wurden diverse Grundrechte verletzt, die in mittelbarer Drittwirkung auch den Marktbeherrscher Facebook binden.

Verletzung der Kunst-, Film-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes

In erster Linie kann die Filmwerkstatt durch die Sperrung ihrer für die Kunstfreiheit unentbehrlichen Mittlerfunktion zwischen Künstler*innen und Publikum nun nicht mehr nachkommen. Denn die Sperrung verhindert, dass die Filmwerkstatt für ihre Veranstaltung werben kann. Dies stellt einen Eingriff in den von der Kunstfreiheit geschützten Wirkungsbereich der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) dar. Neben der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG), die die Verbreitung von gesellschaftlich relevanten Filmen schützt, verletzt die Sperrung auch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), da im Rahmen der

betroffenen Veranstaltungen der Filmwerkstatt ein diskursiver Meinungs austausch erfolgt. Auch die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) ist verletzt, da die Filmwerkstatt Facebook als Mittel zur Mitgliederwerbung sowie zur Selbstdarstellung nutzt und somit für deren Existenz- und Funktionsfähigkeit von zentraler Bedeutung ist. Zudem stellt die Sperrung einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) dar: Da Facebook aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung über einen wichtigen Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe entscheidet, hat es bei der Vornahme etwaiger Seitensperren verfahrensrechtliche Mindestanforderungen wie etwa das Erfordernis einer Begründung oder Anhörung einzuhalten. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Vertraglicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der Sperrung erwächst der Filmwerkstatt bereits aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 1, 2 BGB. Eine Beschränkung der Facebook-Nutzung wäre nur aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage möglich gewesen, die vorliegend jedoch nicht ersichtlich ist. Insbesondere ist Facebook der vom Bundesgerichtshof bereits geforderten Änderung seiner Nutzungsbedingungen, die das Verfahren für vorübergehende Seitensperren regeln sollen, bislang nicht nachgekommen (vgl. BGH, Urteile v. 29. Juli 2021, Az. III ZR 179/20 & III ZR 192/20; und BGH, Urteil v. 27. Januar 2022, Az. III ZR 3/21).

Kartellrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Der Filmwerkstatt erwächst zudem ein kartellrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 33 Abs. 1, § 19 Abs. 1 GWB. Da Facebook in formeller Hinsicht keine Begründung, vorherige Abmahnung und Vorankündigung sowie in materieller Hinsicht keinerlei sachliche Rechtfertigung für die Sperrung der Facebook-Seite der Filmwerkstatt geliefert hat, ist ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i.S.d. § 19 Abs. 1 GWB gegeben.

Deliktischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Ein deliktischer Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung ergibt sich zudem aus § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 1 und 2 BGB i. V. m. den verletzten Grundrechten, da die Sperrung auch einen willkürlichen Eingriff in das deliktisch geschützte allgemeine Vereinspersönlichkeitsrecht darstellt.

Ausblick

Ziel der Klage ist es, die Facebook-Seite der Filmwerkstatt wiederherzustellen und vor potenziellen künftigen willkürlichen Sperrungen durch Facebook zu schützen. Dies dient auch dem allgemeinen Schutz der Kunstfreiheit im Netz, da anlass- und begründungslose Seitensperren durch Facebook eine Gefahr für den freien gesellschaftlichen Austausch von Kunst, Informationen und Meinungen darstellen. Durch Klagen wie die der Filmwerkstatt werden die aus der marktbeherrschenden Stellung Facebooks resultierende Regelsetzungsmacht und der unkontrollierte Verhaltensspielraum der Social Media Plattform beschränkt und Meta allgemein an ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung erinnert.

Über die GFF

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2015 für Grund- und Menschenrechte einsetzt. Dabei werden strategische Gerichtsverfahren sowie juristische Interventionen genutzt, um Demokratie und Zivilgesellschaft zu fördern, Überwachung und digitale Durchleuchtung zu begrenzen und für alle Menschen gleiche Rechte und soziale Teilhabe durchzusetzen.

Über Hausfeld

Hausfeld ist eine internationale Rechtsanwaltskanzlei, die sich besonders im Bereich des Kartellrechts weltweit einen Namen gemacht hat. Als eine der global führenden Prozessführungskanzleien ist Hausfeld auf die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche spezialisiert. Ebenso anerkannt ist die Expertise der Kanzlei bei Fragen des Wettbewerbs auf digitalen Märkten und Online-Plattformen. Daneben ist sie in vielfältigen Pro Bono-Fällen engagiert, etwa bei Grundrechtsverletzungen und im Kampf gegen den Klimawandel.